

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. April 2018

GZ. BMF-310205/0016-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 259/J vom 8. Februar 2018 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Im Jahr 2017 gab es insgesamt 134 Kapitalzuflussmeldungen: 87 stammen aus der Schweiz mit einem gemeldeten Betrag von 8.814.315,46 Euro; 47 stammen aus Liechtenstein mit einem gemeldeten Betrag von 2.876.855,94 Euro.

Zu 3. bis 9.:

Wie in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14112/J vom 29. September 2017 ausgeführt, wurden die Daten aus den Kapitalzuflussmeldungen einer Analyse unterzogen und bis zum 9. Oktober 2017 sämtliche gemeldete Daten den Finanzämtern zur Prüfung übermittelt.

Zu 10. und 11.:

Zu einzelnen Zuflüssen kann aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung keine Auskunft gegeben werden.

Zu 12.:

Dies ist nicht gesondert elektronisch auswertbar.

Zu 13. bis 15. sowie 20. und 21.:

Es werden abgabenrechtliche Verfahren aufgrund von Risikobeurteilungen eingeleitet und die Fälle mit den höchsten Risiken sind bundesweit prioritär für eine Betriebsprüfung vorgesehen. Wird dann im Rahmen der Betriebsprüfung seitens des Finanzamtes ein konkretes Delikt vermutet, wird von der zuständigen Finanzstrafbehörde ein Finanzstrafverfahren eingeleitet.

Zu 16. bis 19.:

Dies ist nicht gesondert elektronisch auswertbar.

Zu 22. bis 25.:

Zum Stichtag 31. Jänner 2018 waren 138 Fälle über Kapitalzuflüsse aus der Schweiz und Liechtenstein abgeschlossen.

Die Mehreinnahmen aus den überprüften Kapitalzuflussfällen gliedern sich wie folgt:

Bei Zuflüssen aus der Schweiz: 286.818 Euro

Bei Zuflüssen aus Liechtenstein: 771.344 Euro

Bei Zuflüssen aus der Schweiz und aus Liechtenstein: 54.462 Euro

Zu 26.:

Hinsichtlich der Abfragen aus dem Kontenregister im Zeitraum Oktober 2016 bis Februar 2017 wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11412/J vom 12. Jänner 2017 verwiesen.

Die Abfragen aus dem Kontenregister von März 2017 bis 28. Februar 2018 sind der Beilage zu entnehmen.

Zu 27.:

Ja, für die Anzahl der Abfragen im Kontenregister sind die betreffenden Abgabepflichtigen maßgeblich.

Zu 28.:

Bis zum Stichtag 28. Februar 2018 wurden insgesamt sieben Auskunftsverlangen gemäß §§ 8 f Kontenregister-Gesetz vom Bundesfinanzgericht wie folgt bewilligt:

02/2017: einmal dem Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr

03/2017: zweimal dem Finanzamt Baden Mödling

07/2017: einmal teilweise dem Finanzamt Neunkirchen Wr. Neustadt und einmal dem Finanzamt Graz-Stadt

08/2017: einmal dem Finanzamt Gmunden Vöcklabruck

01/2018: einmal dem Finanzamt Grieskirchen Wels

Zu 29. und 30.:

In Abgabenverfahren, bei denen eine Konteneinschau im Sinne des §§ 8 f Kontenregister-Gesetz durchgeführt wurde, wurde ein Mehrergebnis von insgesamt 296.586 Euro erzielt. Die Bewilligung einer Konteneinschau per se muss nicht zwingend kausal für das Mehrergebnis sein.

Zu 31. bis 33.:

Andere Staaten wurden aufgrund der EU-Amtshilferichtlinie über im Ausland steuerpflichtige sogenannte "Abschleicher" wie folgt informiert:

EU-MS	Anzahl Fälle	Gesamtsumme Euro
BE	2	1.087.582
BG	4	425.046
CY	1	4.000.000
CZ	34	18.911.680
DE	1511	415.521.804
DK	1	299.122
EL	11	2.927.551
ES	25	5.042.667
FI	2	1.209.454
FR	20	5.896.715
GB	29	19.655.548
HR	31	8.011.684
HU	140	65.890.615
IE	1	488.814
IT	278	77.443.069
LT	1	304.645
LV	3	365.920
MT	2	737.940
NL	11	1.604.764
PL	8	3.919.306
RO	3	790.313
SE	2	664.088
SI	30	6.780.185
SK	10	10.556.128
Gesamt	2.160	652.534.640

Zu 34.:

Die Einmalzahlung nach § 8 des Kapitalabfluss-Meldegesetzes war bis 30. September 2016 zu entrichten. Daher darf auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 11412/J vom 12. Jänner 2017 (zu Frage 14.) sowie Nr. 14112/J vom 29. September 2017 (zu Frage 11.) verwiesen werden.

Zu 35.:

Folgende Anzahl an Selbstanzeigen gemäß § 10 Kapitalabfluss-Meldegesetz wurde erstattet:

2015: 8

2016: 377

2017: 29

01-02/2018: 6

Wie viele davon strafbefreiende Wirkung entfaltet haben, ist elektronisch nicht auswertbar.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

(elektronisch gefertigt)

